

Ni ch a ch - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 6.

5. Februar 1860.

B e k a n n t m a c h u n g.

1. Hundevisionation pro 1860 betr.

Für das Jahr 1860 wird die erste Hundevisionation an den untenbezeichneten Tagen und in den angegebenen Orten vorgenommen, nämlich:

A. Bezirk N i c h a c h.

Freitag den 10. Februar.

Für die Stadt N i c h a c h Vormitt. von 8 $\frac{1}{2}$ — 11 Uhr; Algertshausen, Schnach und Untergriesbach, Nachmittags 2 Uhr; sämmtliche im Spitalhofe in N i c h a c h.

Montag den 13. Februar

für Haslangfreit; Vormitt. 10 Uhr, für Unterbernbach und Stockensau Mitt. 12 Uhr, sämmtliche in Haslangfreit;

für Kubbach Nachm. $\frac{1}{2}$ 3 Uhr; für Ober- und Untermittelsbach in Lezterem Abends $\frac{1}{2}$ 5 Uhr.

Donnerstag den 16. Februar

für Eainbach Vorm. 10 Uhr in Zuchenhofen; für Zuchenhofen Mittags 11 Uhr; für Bachern und Schnellmannsfreit in Unterbachern Nachmittags 2 Uhr.

Montag den 20. Februar

für Gallenbach Vormitt. 10 Uhr; für Zabbling und Obergriesbach in Lezterem Nachmitt. 1 Uhr; für Obergriesbach und Unterschneitbach in Unterschneitbach Nachm. 4 Uhr.

Donnerstag, 23. Februar

für Sulzbach und Griesbeckerzell in Griesbeckerzell: Vormitt. 10 Uhr; für Edenried und Haunswies in Haunswies Nachm. $\frac{1}{2}$ 2 Uhr; für Zgenhausen daselbst Nachmitt. 4 Uhr.

Montag den 27. Februar

für Schönbach und Rapperzell in Schiltberg, Vorm. 10 Uhr; für Schiltberg Mitt. 12 Uhr; für Kup-

perzell in Schiltberg Nachm. 2 Uhr; für Allenberg Nachm. 4 Uhr.

Donnerstag den 1. März

für Hilgertshausen Vorm. 11 Uhr; für Tandern Nachmitt. 2 Uhr; für Oberdorf und Randselried in Tandern Nachm. 3 Uhr.

Mittwoch den 7. März

für Klingen Vorm. 9 Uhr; für Bollomoos Nachm. $\frac{1}{2}$ 1 Uhr; für Aufhausen und Thalhausen in Lezterem Nachm. 3 Uhr.

Freitag den 9. März

für Abelzhausen und Heretshausen in Lezterem Vormitt. 10 Uhr; für Tödenried und Kiemertshofen Nachm. $\frac{1}{2}$ 2 Uhr; in Tödenried für Sielenbach Nachm. 4 Uhr.

Donnerstag den 15. März

für Stumpfenbach Vorm. 10 Uhr in Altomünster; für den Markt Altomünster Vorm. 11 Uhr; für Kleinberghofen Nachm. 1 U.; für Hohenzell in Oberzeitlbach Nachm. 3 Uhr; für Oberzeitlbach Nachmitt. 4 Uhr.

B. Bezirk A n d l i n g.

Dienstag den 21. Februar

für Hausen und Stogard in Lezterem Vorm. 9 Uhr; für Gaulzhofen Mittags 12 Uhr; für Alfing Nachmittags 3 Uhr.

Freitag den 24. Februar

für Handzell Vorm. 11 Uhr; für Gundelsdorf Nachm. 3 Uhr.

Montag den 27. Februar

für Petersdorf Vorm. 9 Uhr; für Schönleiten und Willprechtzell in Schönleiten Mittags 12 Uhr; für Bienenbach und Nisch dann Edenhausen in Nisch Nachm. 4 Uhr; für Eisingersdorf Nachm. 3 Uhr daselbst.

Mittwoch den 29. Februar
für Windling früh 8 Uhr; für Rebling Mittags 12
Uhr; für Todtenweis Nachm. 4 Uhr.

Hievon werden der Stadtmagistrat Michach und
die sämtlichen Gemeindeverwaltungen mit dem Auf-
trage in Kenntniß gesetzt, bis dahin die genau ange-
fertigten Hundekataster bereit zu halten, jeden Hunde-
besitzer aber von dem Visitationstermine durch den
Gemeindediener mit dem Beifügen rechtzeitig zu ver-
ständigen, daß die Unterlassung der Verführung der
Hunde eine Geldstrafe von 5 fl. und die Kostentrag-
ung der nachträglichen Visitation zur Folge haben wurde.
Die Gebühren betragen für entbehrliche Hunde 12 fr.
und für unentbehrliche 6 fr.

Der Visitation hat immer der Gemeindevorsteher
selbst oder ein Mitglied des Gemeindeausschusses an-
zuwohnen, jede Verheimlichung eines Hundes dem
Thierarzte sogleich anzuzeigen und die von diesem als
abgeschafft erklärten Hunde dem zu jeder Visitation
sogleich beizuziehenden Waisenmeister sofort zu über-
geben.

Jene Gemeindeverwaltungen, welche den vorste-
henden Anordnungen entgegen handeln, haben nebst
dem Ersatze der allenfalls erwachsenen Kosten ergiebige
Ordnungsstrafen zu gewärtigen.

Michach, 28. Jänner 1860.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Durch hohe Entschliessung der kgl. Regierung v.
23. d. Mts. wurde dem k. Advokaten Georg Baum-
gartner in Michach die Vertretung aller Landgemeinden
und ihrer Stiftungen, welche bei dem kgl. Landgerichte
Michach Recht zu suchen haben, insofern nicht aus be-
sondern Gründen ein anderer Anwalt mit Curatelge-
nehmigung bestellt wird, in allen bei dem k. Landge-
richte Michach vorkommenden Rechtsstreiten nach Maß-
gabe der allerhöchsten Verordnung vom 24. September
1818 §§ 23—25 und der Regierungsausweisung vom
1. Juli 1839 in widerruflicher Eigenschaft übertragen,
was hiemit bekannt gemacht wird.

Michach den 28. Jänner 1860.

Königliches Landgericht Michach

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Michach u. sämtliche
Gemeindeverwaltungen.

Die Revision der Geschwornenlisten betr.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1848, die Abänder-
ungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches betr.,
müssen die Urlisten für die als Geschworne befähigte
Personen im Monate März jeden Jahres von der

Ortsbehörde revidirt werden, zu welchem Zwecke dem-
nächst die Urlisten nebst Beilagenheften durch die
Gerichtsdienner zugestellt werden.

Die Revision ist nach den bereits mitgetheilten
Formular und den unterm 29. Dezember 1854 (Mich-
ach-Friedberger Wochenblatt Nr. 2 v. J. 1855) gege-
benen ausführlichen Weisungen in den ersten Tagen
des März zu betheiligen, und sind die Zu- und Ab-
gänge, letztere bloß unter Hinweisung auf die Nummern
der Urlisten, erstere aber vollständig einzutragen, oder
wenn sich weder Ab- noch Zugänge ergeben haben,
ohne Fertigung, d. i. ohne Unterschriften der Gemeinde-
verwaltung, mit der Bemerkung „ohne Aenderung“
unter Beifügung des Datums abzuschließen.

Die Listen sind vom 3. oder 4. bis zum 17. oder
18. März im Gemeindehause zur allgemeinen Einsicht
aufzulegen und bis längstens 21. März mit den Be-
legenheften an das Landgericht bei Vermeidung von
Zwangsmassregeln einzusenden.

Die geschehene Auflage ist in einem der Belegen-
heften beizufügenden Certificate zu bestätigen.

Hiebei wird auf folgende Punkte aufmerksam ge-
macht:

- 1) Wenn bezüglich der in den Listen aufgenommenen
Magistratsräthe und Gemeindevorsteher schon 12
Jahre abgelaufen sind, während welcher sie nicht
mehr zur Funktion berufen wurden, so sind sie
in Abgang zu bringen.
- 2) Bei Denjenigen, welche nach Art. 75 des Gesetzes
wegen ihrer Steuergröße von wenigstens 20 fl.
auf die Liste gesetzt wurden, ist genau zu prüfen,
ob sie diese Steuer noch zu bezahlen, oder ob sich
dieselbe geändert hat resp. unter 20 fl. herab-
gesunken ist. Im letzteren Falle sind dieselben in
Abgang zu bringen.
- 3) Ergeben sich neue Zugänge, so sind für alle in
Zugang gebrachten Individuen die pfarramtlichen
Geburtszeugnisse sogleich zu erholen und beizulegen.
- 4) Wie schon oft bemerkt, ist das 60 jährige Alter
kein Ausschließungsgrund, sondern derjenige, der
das 60. Jahr erreicht hat, ist nur berechtigt, das
Amt eines Geschwornen abzulehnen, er muß unter
Anlage eines Geburtszeugnisses ausdrücklich um
Enthebung nachsuchen.
- 5) Ausdrücklich wird weiter bemerkt, daß die Ursachen
des Zu- und Abganges, die Entschuldigungen
wegen Krankheit oder Alter, sowie die Verhand-
lungen wegen allenfallsigen Reklamationen nicht
in die Urliste eingeschrieben werden dürfen.
Alle desfallsigen Verhandlungen, sowie die Geburts-
zeugnisse müssen vielmehr numerirt den Belegen bei-
geheftet und in einem Faszikel gesammelt werden.

Sowohl die Listen als die Belegehefte sind reinlich
zu erhalten und nicht in beschmutzten Zustande ein-
zusenden.

Allenfallsige Anstände bei Revision der Listen sollen auf mündliches Ansuchen gerne durch Belehrungen gehoben werden.

Altsach, den 29. Januar 1860.

Kgl. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Behandlung des Ummessungswesen betr. Aus Veranlassung hoher k. Regierungsentschließung vom 13. v. Ms. wird Folgendes eröffnet.

- 1) der Bezirksgeometer erscheint von jetzt an jedesmal an jenem Tage beim unterfertigten Amte, an welchem der Friedberger Monats-Markt abgehalten wird, und kann derselbe von den Amtsangehörigen in der Rentamts-Kanzlei von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr in Ansehung der gewünscht werdenden Vermessungen, Grenzberichtigungen u.s.w. gesprochen werden.
- 2) Eine Vermessung durch den Bezirksgeometer erfolgt nicht, ohne daß solche von den Vertheiligten vorher bei dem k. Rentamte unter Uebergabe des Grundsteuerkataster-Auszugs speziell angemeldet ist. Diese Anmeldung kann an dem vorher bestimmten Tage, wo der Bezirksgeometer anwesend sein wird, und außerdem an jedem Gerichts- und Amtstage geschehen.
- 3) In dem Interesse der Vertheiligten ist es gelegen, wenn die Vermessungen, die von verschiedenen Personen in einer Gemeinde beabsichtigt werden, so weit als möglich gleichzeitig zur Anmeldung gelangen, da hiedurch der Bezirksgeometer Veranlassung erhält sich in die betreffende Gemeinde nur Einmal zu begeben und Diäten und Reisekosten unter die verschiedenen Vertheiligten zu vertheilen. Entsprechend ist es insbesondere, wenn jedesmal im Monate März die bis dahin beabsichtigten Abtheilungen u. angemeldet werden, um den Bezirksgeometer in den Stand zu setzen, seine Thätigkeit bei Eintritt guter Witterung sofort beginnen zu können.
- 4) Nach Genehmigung der von dem Bezirksgeometer aufzustellenden Messungs-Operate durch die kgl. Regierung, werden die festgesetzten Messungsgebühren gegen Quittung erhoben. In dieser Erhebung haben die Vertheiligten zugleich die Eröffnung zu erkennen, daß beim k. Rentamte die bezüglichen Angelegenheiten nunmehr weiter betrieben werden können.

Die Gemeindevorsteher haben dieses in den Gemeinden zu veröffentlichen und hierüber schriftliche Anzeige zu erstatten.

Friedberg, 1. Februar 1860.

Königliches Rentamt Friedberg
Schmidt.

Erkenntnis.

Das kgl. Landgericht Friedberg erkennt in Sachen der Todeserklärung des Sebastian Rottensüßer von Haunewies

- 1) Sebastian Rottensüßer, geboren am 8. Jänner 1790, sei als todt zu erachten,
- 2) das in einem Heirathgute von 90 fl. bestehenden Vermögen desselben sei den erbberechtigten Verwandten ohne Caution auszuantworten,
- 3) die für denselben weiter versicherten Ansprüche für Wohnungsrecht, hochzeitlichen Auszug, und 14tägige freie Verpflegung in Krankheitsfällen, seien im Hypothekenbuche zu löschen,
- 4) die auf die Todeserklärung erlaufenen Kosten seien aus der Massa zu bestreiten.

Friedberg, am 20. Jänner 1860.

Königl. Landgericht Friedberg.

D. i.

Rist.

Bekanntmachung.

Pius und Maria Lapperger von Biegenhofen haben mit einem Kapitale ad 115 fl. zur Filialkirche Biegenhofen, ebenso die Relikten der Franziska Lapperger v. d. mit einem Kapitale ad 70 fl. zur nämlichen Kirche einen Jahrtag und der verstorbene Herr Pfarrer Stephan Schlichting von Nieden zur Pfarrkirche Röbrosbach mit einem Kapitale ad 50 fl. eine Jahresmesse gestiftet, was hiemit veröffentlicht wird.

Friedberg, am 21. Jänner 1860.

Privat-Anzeigen.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe besorgt stets fort, das Commissions-Bureau

Hugo Höfle,

Dominikanergasse A. 63 in Augsburg.

Gefundenes.

Drei Versatzettel wurden gefunden. Dieselben können von dem rechtmäßigen Eigenthümer bei Schuhmacher Georg Pöbmaier in Altsach abgeholt werden.

Unterzeichnete Buchdruckerei empfiehlt zur geneigten Abnahme: Monatsheiligenbilder mit Legenden zu Bruderschaften, 100 St. zu 24 kr., welche stets vorrätzig zu haben sind.

Ferners werden Sterbebilder in verschiedenen Sorten mit oder ohne Bilder billig gemacht und schnellstens befördert.

J. Eichleiter'sche Buchdruckerei
in Friedberg.

Stillung des Nasenblutens.

Vor einer Reihe von Jahren hat Hr. Negrier dazu empfohlen, den Arm der entsprechenden Seite gerade in die Höhe halten zu lassen. Dieses Mittel hat sich oft bewährt, ist aber auch oft verspottet worden. Bei einem Truppenmarsch im Juli 1853 kamen dem belgischen Militärarzt Journez 28 zum Theil sehr heftige Fälle von Nasenbluten vor. Es wurde bei keinem derselben ein Uniformstück gelöst, sondern man erhob dem Soldaten schnell den Arm und ließ ihn mit erhobenen Kopf und geradem Körper die Hand oder beide Hände über dem Tschako in gewöhnlichem Schritt in Reih und Glied weiter marschiren; er athmete durch den offenen Mund. Die Blutung stand

in weniger als 2 Minuten. Bei mehreren wirkte das selbe Verfahren mehrmals wiederholt mit gleicher Sicherheit. (Aus dem ärztlichen Hausfreunde von Medicinalrath Dr. R. Froberg.)

Preise der Trockenfutter

vom 21. Jan. bis 27. Jänner.

666 Str. Heu per Str. mittl. Preis 1 fl. 6 fr. —
 198 Str. Grummet p. Str. 1 fl. 8 fr. — 153 Str. Roggenstroh p. Str. 1 fl. — fr. — 16 Str. Gerstenstroh — fl. 40 fr. —
 Augsburger Hopfenmarkt vom 20. — 26. Jänner, Landhopsien — fl. — fr. — Gold. Landhops. — fl. — Mitt. Qual. 78 fl. 30 fr. — Vorr. Qual. aus Spalter Umgebung nebst Kindenarz. u. Herderer Gut 118 fl. 27 fr. — Spalter Stadthaus 185 fl. — fr. —

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 28. Jänner 1860

Fruchtsorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Gegen die letzte Schranne in der	
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		niedester		Mittelpreis	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	gefallen	gestiegen
Waizen	189	189	—	21	11	20	41	19	29	3910	51
Korn	144	144	—	12	50	12	40	12	15	1824	51
Gerste	133	133	—	14	38	14	22	13	40	1912	6
Haber	169	169	—	7	31	7	21	7	6	1241	49
Summa	635	635	—							8889	37

Michacher Viktualienpreise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Prod.	Pfd.	Th.	Ant.	Th.	Wohl. pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	—	Mundmehl oder Auszug.	7
Rohfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	4	2	—	Semmelmehl	6
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	3	2	—	Mittel- od. Roggenmehl	5
Schweinefleisch	16 —	Kreuzer Roggl	—	7	—	—	Nachmehl	4
Kalb- und Schweinefleisch	12 —	Halbbagen Laib	—	22	—	—	Bentels od. Brodmehl	3
Schafffleisch	10 —	Bagen Laib	1	12	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	3

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Prod.	Pfd.	Th.	Ant.	Th.	Wohl. pr. Viertel.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	3	3	—	Feines Mundmehl	2 3
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	4	3	—	Semmelmehl	1 59
Rindfleisch	—	Zweikreuzer Roggl	—	14	2	—	Waizenmehl	1 23
Schweinefleisch	—	Vierkreuzer Roggl	—	30	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 7
Kalb- und Schweinefleisch	—	Bagen Laib	1	11	—	—	Roggenmehl	56
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	2	22	—	—	Nachmehl	22

1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. 3 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. — pf.

München 14. Jänner. Augsburg 27. Jänner. Schrobenhausen 26. Jänner. Friedberg 26. Jänner.

Ort der Schranne	Feers.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München	—	—	—	19 15	18 20	16 53	12 8	11 30	10 50	15 13	14 11	14 18	2 57	7 23	6 58
Augsburg	—	—	—	21 22	20 36	19 52	13 38	13 15	12 48	15 25	14 35	13 35	7 23	7 4	6 28
Schrobenhausen	—	—	—	20 8	19 31	18 52	13 —	12 38	12 26	14 58	14 35	14 21	8 12	7 37	7 10
Friedberg	6 52	6 8	5 25	20 19	19 41	19 3	12 52	12 34	12 15	14 40	13 52	13 15	7 55	6 8	5 25